

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Werdohl
vom 26.07.2006

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837) wird von der Stadt Werdohl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werdohl vom 19.12.2005 mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.07.2006 für das Stadtgebiet Werdohl folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 6 Gefahren von Grundstücken
- § 7 Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 8 Osterfeuer
- § 9 Werbung, wildes Plakatieren
- § 10 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Widmung und Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Fußgängerzonen, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Gräben, Brücken, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Widmung und Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
- a) Grün-, Erholungsanlagen, Kinderspielplätze, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Toiletten, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- u.ä. Einrichtungen;

- c) Schaukästen und Anschlagtafeln/-flächen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bänke, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, und Entsorgungseinrichtungen, Katastrophenschutzeinrichtungen, Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen sowie Wartehallen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht behindert, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist insbesondere untersagt :
 - a) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten etc.,
 - b) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (wie z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen),
 - c) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen außerhalb von konzessionierten Veranstaltungen und Betrieben,
 - d) das Führen von Hunden auf Spiel- und Bolzplätzen,
 - e) Verrichtung der Notdurft außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen.
- (3) Im Bereich der Innenstadt, westlich begrenzt durch die Lenne bis zur Stadtbrücke, nördlich begrenzt durch die Derwentsider Straße bis zur Kommandobrücke, im Osten begrenzt durch die Wilhelmstraße, Eggenpfad und die Freiheitstrasse und den Ludwig-Grimm-Park bis zur Lüdenscheider Straße im Süden, einschließlich der vorgenannten Straßen, ist der Alkoholgenuß außerhalb von konzessionierten Veranstaltungen und Betrieben untersagt.
- (4) Auch im Bereich des Busbahnhofs, begrenzt durch Inselstraße und Karlstraße weiter begrenzt durch den Bahnhofplatz und die Bahnhofstraße, einschließlich der vorgenannten Straßen, ist der Alkoholgenuß außerhalb von konzessionierten Veranstaltungen und Betrieben untersagt.

§ 3

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt :
 - a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
 - b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - c) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen, Materialien zu lagern oder dort zu übernachten,
 - d) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden,
 - e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - f) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 - g) gewerbliche Betätigungen in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden (wie insbesondere vor Schulen) auszuüben.

§ 5

Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a) Abfälle jeglicher Art, wie insbesondere Papier und Papierschnipsel, Zeitungen, Glas, Dosen oder sonstige Verpackungsmaterialien, sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen, das Spucken, sowie Kaugummis auf den Boden zu spucken, Aschenbecher auf öffentlich zugänglichen Flächen zu entleeren oder zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern,
 - b) Chemikalien, Öle, Treibstoffe, ätzende oder giftige Stoffe, Säuren, Benzol oder sonstige flüssige oder schlammige Stoffe auf Verkehrsflächen, in die Anlagen, in die gemeindlichen Entwässerungsanlagen insbesondere die Kanalschächte abzuleiten. Die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ist angenommen,
 - c) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,

- d) der Transport von Flugasche oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in verschlossenen Behältern verfüllt worden sind.
- (2) Es ist nicht gestattet;
- a) Fahrzeuge sowie mit wassergefährdenden Stoffen behaftete Gegenstände an Wasserläufen, stehenden Gewässern und in Anlagen sowie auf Bundes-, Land- und Kreisstraßen zu reparieren oder zu säubern.
 - b) das Reinigen von Fahrzeugen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder sonstige gefährliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser laufen können.
 - c) Fahrzeuge aller Art auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen abzustellen; hierunter fällt nicht das Parken und Halten im Sinne des Straßenverkehrsrechts.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 6

Gefahren von Grundstücken

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft unverzüglich zu entfernen.
- (2) An Häusern oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zur Straßenseite nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden. Auf Verlangen der Ordnungsbehörde sind Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- (3) Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass hierdurch Personen nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.
- (4) Einfriedungen jeder Art an Straßenkreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder nicht höher als 0,60 m zu halten, damit die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird. Hecken und ähnliche Einfriedungszäune dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt geschnitten werden.
- (5) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder

die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist die Nummer an der Einfriedung neben dem Eingangstor zu befestigen oder separat anzubringen.

§ 7

Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, -besitzer, Erbbauberechtigte sonstige dinglich Berechtigte und Nießbraucher müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie bsw. Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder auf andere Weise auf dem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert wird, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beschädigen, zu ändern, zu verdecken, zu beseitigen oder für ihre Zwecke unbrauchbar zu machen.
- (3) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen. Diese bestimmt Art und Platz der anderweitigen Anbringung und lässt die hierzu erforderlichen Arbeiten ausführen.

§ 8

Osterfeuer

- (1) Osterfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Osterfeuer sind genehmigungspflichtig; die Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vorher in der Abteilung Ordnung und Abgaben zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters,
 - b) Name und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 - c) Ort, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsanlagen und bewaldeten Gebieten,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen so genannter Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Das

Brennmaterial darf zum Schutz nistender Kleintiere erst kurz vor dem Anzünden zusammengetragen werden. Andernfalls ist der Haufen vor dem Abbrennen komplett umzuschichten.

§ 9

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Plakatieren ist nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen und Flächen erlaubt, soweit von der Stadt oder einem von der Stadt konzessionierten Werbeträger eine Genehmigung erteilt wurde.
- (2) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in deren Angrenzungsbereich gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder und sonstiges Werbematerial zu verteilen, abzuwerfen oder anzubringen, sowie die Flächen zu bemalen, zu besprühen oder zu beschriften. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken bis zu einem Abstand von 10 Metern – gemessen vom äußeren Rand der Verkehrsfläche bzw. Anlage – ein.

Bei Zuwiderhandlungen trifft die Beseitigungspflicht in gleichem Maße den Grundstückseigentümer wie den Veranstalter, für den auf den Werbeträgern geworben wird.

§ 10

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Werdohl kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen
 - a) die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 der Verordnung,
 - b) die Bestimmung hinsichtlich der Haltung von Katzen gemäß § 3 der Verordnung,
 - c) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung,
 - d) die Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 5 der Verordnung,
 - e) die Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke gem. § 7 der Verordnung,
 - f) das Verbot des unbefugten Werbens und wilden Plakatierens gem. § 9 der Verordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die von Grundstücken ausgehenden Gefahren nicht gem. § 6 der Verordnung beseitigt;
 - b) der Ausnahmeregelung gem. § 10 der Verordnung zuwiderhandelt,

- c) ein Osterfeuer ohne Genehmigung gem. § 8 der Verordnung abbrennt oder
 - d) bei einem genehmigten Osterfeuer gegen die in der Genehmigung gem. § 8 der Verordnung erteilten Auflagen verstößt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837) in der geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

II

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Werdohl, 26.07.2006,

Stadt Werdohl
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Rainer Gumz

Veröffentlicht : SV 28.07.2006
WR 28.07.2006

In Kraft ab 03.08.2006

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Werdohl vom 26.07.2006

- Beschluss des Rates vom 15.12.2014
- veröffentlicht Süderländer Volksfreund 18.12.2014
- Verordnung tritt am 29.12.2014 in Kraft

2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Werdohl vom 26.07.2006

- Beschluss des Rates vom 12.11.2018
- Veröffentlicht Süderländer Volksfreund
- Verordnung tritt am in Kraft